

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 29. Dezember

1869.

Inhalt des Bundesgesetzesblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 38ste und 39ste Stück des Bundes-Gesetzesblattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 386. die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen, vom 9. December 1869;

Nro. 387. die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Akademie und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Hochschule, vom 9. December 1869;

Nro. 393. die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 13. December 1869;

Nro. 394. die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, so wie das Verfahren bei Erstattung verdorberner Stempelmarken und Blankets, vom 13. December 1869.

Bekanntnisse und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar l. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatz-Anweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, von derselben von der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst verifiziert, und deshalb zunächst an dieselbe eingelendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-

Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar l. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littera, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst bestimmten Einsendungen von Schatz-Anweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorwürfen wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Post-Amtshäusern debitierten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige An-

träge auf Ersatzleistung für dergl. noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuern-Amtmännern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Übergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwidderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
 - a. überhaupt nicht oder
 - b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
 - c. nicht rechtzeitig versteuert ist.
 2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1. unter Nr. 1. und 2. und im §. 24. des Gesetzes bestimmt.
- Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland**, und im Gegensatz hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempelhinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem preußischen Orte auf einen preußischen Ort gezogen worden.
3. Mit der aus Vorstehendum sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte *Transito-Wechsel*) im §. 1. unter Nr. 1. beizubehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgendwie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.
 - b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Beteiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.
 5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.
 6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2. und 3. des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen. Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15. des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Bordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Bordermännern ver wirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11. a. E.).
 7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15. zweiter Absatz), ist in den §§. 6. bis 11. des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:
 - a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aus händigung.
- Eine Ausnahme hieron tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern,

so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7. erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller, beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber, aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempelhinterziehung nach sich.

- b. Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgibt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Eklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe hergestellt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§. 7. Absatz 2.). Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16. des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels verpflichteten (vorstehend unter Nro. 7. a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11. des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4., 5. und 11. des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundesfasse entzogene Abgabebetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempelhinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11. bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.).

Wegen der näheren Bestimmung des Ausdrückes „Inhaber des Wechsels“ wird auf den §. 5. des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen aus-

gedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossemientes), andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptierte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12. des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§. 8. bis 10. des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlauf bestimmt ist.

Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechselerkärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Notadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerkärung“ ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselseitig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85., 94. u. f.), die Annahme-Eklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7. (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Notadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenggenommen überhaupt nicht als Wechsel-erklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67. Nro. 1. der Wechsel-Ordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf denselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Übertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt,

bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorwähnten Art bewirkt werden muß, um den Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9. im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestiert wird (§. 9. zweiter Absatz).

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusezenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselseit - Strafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister,
gez, Campphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Für das Jahr 1870 ist eine neue Arznei - tare erschienen, welche mit dem 1. Januar f. J. in Kraft tritt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerk, daß Exemplare der Tare in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Marienwerder, den 28. December 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Gutsächters Behrendt in Müskendorf, Kr. Conitz, ist die rohverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 20. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die unter den Pferden des Gastwirths Hochschulz in Friedlitz, Kreises Marienwerder, ausgebrochene rohverdächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 21. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nachtrag
zur Einsparrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen-Gemeinde Camin im Kreise Flatow vom 18. August 1865.

Unter Hinweisung auf die in Nro. 39. des Amtsblatts pro 1865 publicirte Einsparrungs-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Camin im Kreise Flatow vom 18. August 1865 wird zu dem §. 2. der gedachten Urkunde mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath folgender Nachtrag hinzugefügt und hiethurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

die Wahl des Pfarrers geschieht von der Gemeinde,

unter dreien derselben vom Königl. Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten.
Königsberg und Marienwerder, den 28. October 1869.

Königliches Konsistorium.

Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Das mit der Umschrift „R. Pr. Steuer-Controle Nr. 140.“ vorsehene Dienststegel ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Danzig, den 22. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.

8) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 31. Januar f. J. unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlzeugnisses, 5. des lateinisch abgeschafften curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 2. Februar 10 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Thematia zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 24. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 31. März 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 22. Dezember 1869.

Die theologische Fakultät der Königl.

Albertus-Universität.

Dr. Sommer,

d. Dekan.

9) Am 3. Januar 1870 tritt an Stelle des bisherigen Fahrplans folgender Fahrrplan in Kraft:

A. Hauptcours Berlin-Eydtkuhnen.

Richtung Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen:

Local-Personenzug 19., II. III. IV. Klasse:

Berlin Abfahrt 6 Uhr Morgens,

Berlin Ankunft 8 Uhr 23 Min. Morgens.

Güstrin Abfahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,

Güstrin Ankunft 9 Uhr 59 Min. Morgens.

Kreuz Abfahrt 6 Uhr 24 Min. Morgens,

Kreuz Ankunft 2 Uhr 54 Min. Morgens.

Von Kreuz bis Bromberg Güterzug 9. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse.

Gilzug 3., I. II. III. Klasse:

Berlin Abfahrt 9 Uhr Vormittags,

Berlin Ankunft 11 Uhr 3 Min. Vormittags.

Güstrin Abfahrt 11 Uhr 9 Min. Vorm.,

Güstrin Ankunft 12 Uhr 12 Min. Mittags.

Landsberg Abfahrt 12 Uhr 16 Min. Mittags,

Landsberg Ankunft 1 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Kreuz Abfahrt 2 Uhr 12 Min. Nachm.,

Kreuz Ankunft 5 Uhr 31 Min. Nachm.,

Bromberg Abfahrt 5 Uhr 46 Min. Nachm.,
 Bromberg Ankunft 8 Uhr 38 Min. Abends.
 Dirschau Abfahrt 8 Uhr 53 Min. Abends,
 Dirschau Ankunft 10 Uhr 7 Min. Abends.
 Elbing Abfahrt 10 Uhr 12 Min. Abends,
 Elbing Ankunft 1 Uhr 5 Min. Morgens.
 Königsberg Abfahrt 1 Uhr 25 Min. Morgens,
 Königsberg Ankunft 3 Uhr 47 Min. Morgens.
 Insterburg Abfahrt 3 Uhr 54 Min. Morgens,
 Insterburg Ankunft 5 Uhr 33 Min. Morgens.
 Eydtkuhnen Abfahrt 5 Uhr 48 Min. Morgens,
 W ir b alle n Ankunft 5 Uhr 53 Min. Morgens.
 Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Königsberg Abfahrt 6 Uhr Morgens,
 Königsberg Ankunft 11 Uhr Morgens.
 Insterburg Abfahrt 2 Uhr 13 Min. Nachmittags,
 Insterburg Ankunft 5 Uhr 49 Min. Nachmittags.
 Güterzug 7. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Landsberg Abfahrt 6 Uhr 18 Min. Abends,
 Landsberg Ankunft 9 Uhr 23 Min. Abends.
 Local-Personenzug 15., II. III IV. Klasse:
 Elbing Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Morgens,
 Elbing Ankunft 10 Uhr 5 Min. Vormittags.
 Local-Personenzug 13., I. bis IV. Klasse:
 Berlin Abfahrt 5 Uhr 15 Min. Abends,
 Berlin Ankunft 7 Uhr 48 Min. Abends.
 Cüstrin Abfahrt 7 Uhr 56 Min. Abends,
 Cüstrin Ankunft 9 Uhr 24 Min. Abends.
 Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Dirschau Abfahrt 6 Uhr 15 Min. Morgens,
 Dirschau Ankunft 8 Uhr 57 Min. Vormittags.
 Personenzug 5., I. bis IV. Klasse:
 Berlin Abfahrt 9 Uhr 30 Min. Abends,
 Berlin Ankunft 12 Uhr 15 Min. Nachts.
 Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 50 Min. Nachts,
 Cüstrin Ankunft 2 Uhr 17 Min. Morgens.
 Landsberg Abfahrt 2 Uhr 27 Min. Morgens,
 Landsberg Ankunft 4 Uhr 21 Min. Morgens.
 Kreuz Abfahrt 4 Uhr 46 Min. Morgens,
 Kreuz Ankunft 9 Uhr 13 Min. Vormittags.
 Bromberg Abfahrt 9 Uhr 32 Min. Vormittags,
 Bromberg Ankunft 1 Uhr 28 Min. Nachmittags.
 Dirschau Abfahrt 1 Uhr 59 Min. Nachm.,
 Dirschau Ankunft 3 Uhr 33 Min. Nachm.
 Elbing Abfahrt 3 Uhr 41 Min. Nachm.,
 Elbing Ankunft 7 Uhr 45 Min. Abends.
 Königsberg Abfahrt 8 Uhr 25 Min. Abends,
 Königsberg Ankunft 11 Uhr 20 Min. Abends.
 Insterburg Abfahrt 11 Uhr 42 Min. Abends,
 Insterburg Ankunft 1 Uhr 38 Min. Morgens.
 Courierzug 1., I. II. Klasse:
 Berlin Abfahrt 11 Uhr Abends,
 Berlin Ankunft 12 Uhr 34 Min. Nachts.
 Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 40 Min. Nachts,
 Cüstrin Ankunft 1 Uhr 33 Min. Morgens.
 Landsberg Abfahrt 1 Uhr 37 Min. Morgens,
 Landsberg Ankunft 2 Uhr 44 Min. Morgens.
 Kreuz Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Morgens,

Kreuz Ankunft 5 Uhr 33 Min. Morgens.
 Bromberg Abfahrt 5 Uhr 45 Min. Morgens,
 Bromberg Ankunft 8 Uhr 11 Min. Morgens.
 Dirschau Abfahrt 8 Uhr 26 Min. Morgens,
 Dirschau Ankunft 9 Uhr 25 Min. Vormittags.
 Elbing Abfahrt 9 Uhr 29 Min. Vorm.,
 Elbing Ankunft 11 Uhr 44 Min. Vorm.
 Königsberg Abfahrt 12 Uhr 14 Min. Mittags,
 Königsberg Ankunft 2 Uhr Nachmittags.
 Insterburg Abfahrt 2 Uhr 8 Min. Nachmittags,
 Insterburg Ankunft 3 Uhr 29 Min. Nachmittags.
 Eydtkuhnen Abfahrt 3 Uhr 54 Min. Nachmittags,
 W ir b alle n Ankunft 3 Uhr 59 Min. Nachmittags.
 Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Bromberg Abfahrt 12 Uhr 13 Min. Nachmittags,
 Bromberg Ankunft 7 Uhr 24 Min. Abends.

Richtung Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen:

Personenzug 6., I. bis IV. Klasse:
 Eydtkuhnen Abfahrt 2 Uhr 45 Min. Morgens,
 Eydtkuhnen Ankunft 4 Uhr 43 Min. Morgens.
 Insterburg Abfahrt 4 Uhr 51 Min. Morgens,
 Insterburg Ankunft 7 Uhr 47 Min. Morgens.
 Königsberg Abfahrt 8 Uhr 17 Min. Morgens,
 Königsberg Ankunft 12 Uhr 11 Min. Mittags.
 Elbing Abfahrt 12 Uhr 21 Min. Mittags,
 Elbing Ankunft 1 Uhr 58 Min. Nachmittags.
 Dirschau Abfahrt 2 Uhr 28 Min. Nachm.,
 Dirschau Ankunft 6 Uhr 45 Min. Abends.
 Bromberg Abfahrt 7 Uhr 5 Min. Abends,
 Bromberg Ankunft 11 Uhr 42 Min. Abends.
 Kreuz Abfahrt 12 Uhr 15 Min. Nachts,
 Kreuz Ankunft 2 Uhr 10 Min. Morgens.
 Landsberg Abfahrt 2 Uhr 59 Min. Morgens,
 Landsberg Ankunft 4 Uhr 25 Min. Morgens.
 Cüstrin Abfahrt 4 Uhr 34 Min. Morgens,
 Berlin Ankunft 7 Uhr 27 Min. Vormittags.
 Güterzug 10. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Eydtkuhnen Abfahrt 6 Uhr Morgens,

Eydtkuhnen Ankunft 9 Uhr 9 Min. Vormittags.
 Insterburg Abfahrt 11 Uhr 56 Min. Vorm.,
 Insterburg Ankunft 5 Uhr 31 Min. Nachmittags.
 Elbing Abfahrt 4 Uhr 55 Min. Nachm.,
 Elbing Ankunft 7 Uhr 38 Min. Abends.

Courierzug 2., I. II. Klasse:

W ir b alle n Abfahrt 11 Uhr 55 Min. Vormittags,
 W ir b alle n Ankunft 12 Uhr Mittags.
 Eydtkuhnen Abfahrt 2 Uhr Nachmittags,
 Eydtkuhnen Ankunft 3 Uhr 12 Min. Nachm.
 Insterburg Abfahrt 3 Uhr 20 Min. Nachm.,
 Insterburg Ankunft 4 Uhr 54 Min. Nachm.
 Königsberg Abfahrt 5 Uhr 19 Min. Nachm.,
 Königsberg Ankunft 7 Uhr 25 Min. Abends.
 Elbing Abfahrt 7 Uhr 29 Min. Abends,
 Elbing Ankunft 8 Uhr 21 Min. Abends.
 Dirschau Abfahrt 8 Uhr 39 Min. Abends,
 Dirschau Ankunft 11 Uhr Abends.

Bromberg Abfahrt 11 Uhr 12 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 1 Uhr 38 Min. Morgens.
Kreuz Abfahrt 1 Uhr 46 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 45 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 49 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 3 Uhr 38 Min. Morgens.
Güstrin Abfahrt 3 Uhr 45 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 5 Uhr 15 Min. Morgens.

Güterzug 8. mit Personen-Beförderung von Kreuz bis
Landsberg, II. III. IV. Klasse.

Von Landsberg bis Berlin Local-Personenzug 14.,
1. bis 1V. Klasse:

Kreuz Abfahrt 3 Uhr 24 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 8 Uhr 25 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 8 Uhr 50 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 8 Uhr 8 Min. Vormittags.
Güstrin Abfahrt 8 Uhr 18 Min. Vorm.,
Berlin Ankunft 10 Uhr 43 Min. Vorm.

Local-Personenzug 16., II. III. IV. Klasse:

Königsberg Abfahrt 6 Uhr 45 Min. Abends,
Königsberg Ankunft 10 Uhr 14 Min. Abends.

Eilzug 4., I. II. III. Klasse:

Wirballen Abfahrt 7 Uhr 55 Min. Abends,
Wirballen Ankunft 8 Uhr Abends.
Gudikuhnen Abfahrt 10 Uhr 15 Min. Abends,
Gudikuhnen Ankunft 11 Uhr 41 Min. Abends.
Insterburg Abfahrt 11 Uhr 51 Min. Abends,
Insterburg Ankunft 1 Uhr 58 Min. Morgens.
Königsberg Abfahrt 2 Uhr 18 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 5 Uhr 1 Min. Morgens.

Elbing Abfahrt 5 Uhr 6 Min. Morgens,
Elbing Ankunft 6 Uhr 14 Min. Morgens.
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 34 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 31 Min. Vormittags.
Bromberg Abfahrt 9 Uhr 46 Min. Vorm.,
Bromberg Ankunft 12 Uhr 48 Min. Mittags.

Kreuz Abfahrt 1 Uhr 18 Min. Nachmittags,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 35 Min. Nachm.

Landsberg Abfahrt 2 Uhr 41 Min. Nachm.,
Landsberg Ankunft 3 Uhr 40 Min. Nachm.

Güstrin Abfahrt 3 Uhr 46 Min. Nachm.,
Berlin Ankunft 5 Uhr 45 Min. Nachm.

Güterzug 10. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse

Bromberg Abfahrt 12 Uhr 26 Min. Nachmittags,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 20 Min. Abends.

Güterzug 8. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse

Dirschau Abfahrt 6 Uhr 39 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 2 Uhr Nachmittags.

Local-Personenzug 20., II. III. IV. Klasse.

Landsberg Abfahrt 6 Uhr 20 Min. Abends,
Landsberg Ankunft 7 Uhr 37 Min. Abends.

Güstrin Abfahrt 7 Uhr 45 Min. Abends,
Berlin Ankunft 10 Uhr 13 Min. Abends.

B. Nebencours Güstrin-Frankfurt.

Richtung Güstrin-Frankfurt.

Stationen:

Güterzug 6.:

Güstrin Abfahrt 4 Uhr 36 Min. Morgens,

Frankfurt Ankunft 5 Uhr 31 Min. Morgens.

Gemischter Zug 14.:

Güstrin Abfahrt 8 Uhr 28 Min. Vorm.,

Frankfurt Ankunft 9 Uhr 41 Min. Vorm.

Güterzug 4. mit Personen-Beförderung:

Güstrin Abfahrt 3 Uhr 51 Min. Nachm.,

Frankfurt Ankunft 5 Uhr 40 Min. Nachm.

Gemischter Zug 20.:

Güstrin Abfahrt 8 Uhr Abends,

Frankfurt Ankunft 9 Uhr 17 Min. Abends.

Richtung Frankfurt-Güstrin.

Stationen:

Güterzug 19. mit Personen-Beförderung:

Frankfurt Abfahrt 6 Uhr 14 Min. Morgens,

Güstrin Ankunft 7 Uhr 55 Min. Morgens.

Personenzug 3.:

Frankfurt Abfahrt 10 Uhr 1 Min. Vorm.,

Güstrin Ankunft 10 Uhr 53 Min. Vorm.

Gemischter Zug 13.:

Frankfurt Abfahrt 6 Uhr 13 Min. Abends,

Güstrin Ankunft 7 Uhr 28 Min. Abends.

Personenzug 5.:

Frankfurt Abfahrt 11 Uhr Abends,

Güstrin Ankunft 12 Uhr Nachts.

Bemerkung: Sämtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

C. Nebencours Bromberg-Alexandrowo.

Richtung Bromberg-Alexandrowo.

Stationen:

Eilzug 1., I. II. III. Klasse:

Bromberg Abfahrt 6 Uhr 2 Min. Morgens,

Bromberg Ankunft 7 Uhr 8 Min. Morgens.

Thorn Abfahrt 7 Uhr 18 Min. Morgens,

Thorn Ankunft 7 Uhr 35 Min. Morgens.

Oloczyn Abfahrt 7 Uhr 40 Min. Morgens,

Alexandrowo Ankunft 7 Uhr 46 Min. Morgens.

Personenzug 5., I. II. III. IV. Klasse:

Bromberg Abfahrt 9 Uhr 51 Min. Vorm.,

Bromberg Ankunft 11 Uhr 39 Min. Vorm.

Thorn Abfahrt 1 Uhr 54 Min. Vorm.,

Thorn Ankunft 12 Uhr 20 Min. Nachm.

Oloczyn Abfahrt 12 Uhr 30 Min. Nachm.,

Alexandrowo Ankunft 12 Uhr 40 Min. Nachm.

Güterzug 7. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:

Bromberg Abfahrt 7 Uhr 10 Min. Abends,

Bromberg Ankunft 9 Uhr 17 Min. Abends.

Richtung Alexandrowo-Bromberg.

Stationen:

Güterzug 8. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:

Thorn Abfahrt 7 Uhr 9 Min. Morgens,

Bromberg Ankunft 9 Uhr 11 Min. Morgens.

Personenzug 6., I. II. III. IV. Klasse:

Alexandrowo Abfahrt 2 Uhr 7 Min. Nachm.,

Alexandrowo Ankunft 2 Uhr 17 Min. Nachm.

Oloczyn Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Nachm.,

Oloczyn Ankunft 3 Uhr 18 Min. Nachm.

Thorn Absahrt 3 Uhr 36 Min. Nachm.,
Bromberg Ankunst 5 Uhr 21 Min. Nachm.,
Eilzug 2., I. II. III. Klasse:
Alexandrowo Absahrt 8 Uhr 25 Min. Abends,
Alexandrowo Ankunst 8 Uhr 31 Min. Abends.
Dilosczyn Absahrt 8 Uhr 41 Min. Abends,
Dilosczyn Ankunst 8 Uhr 56 Min. Abends.
Thorn Absahrt 9 Uhr 26 Min. Abends,
Bromberg Ankunst 10 Uhr 25 Min. Abends.

D. Rebencours Dirschau-Danzig.

Richtung Dirschau-Danzig.

Stationen:

Güterzug 17. mit Pers.-Beförderung I. II. III. IV. Klasse:
Dirschau Absahrt 6 Uhr 36 Min. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 8 Uhr 5 Min. Morgens.
Eilzug 1., I. II. III. Klasse:
Dirschau Absahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 9 Uhr 17 Min. Vorm.
Personenzug 5., I. II. III. IV. Klasse:
Dirschau Absahrt 2 Uhr 18 Min. Nachm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 3 Uhr 10 Min. Nachm.
Personenzug 3., I. II. III. IV. Klasse:
Dirschau Absahrt 9 Uhr 3 Min. Abends,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 9 Uhr 55 Min. Abends.

Richtung Danzig-Dirschau.

Stationen:

Personenzug 4., I. II. III. IV. Klasse:

Danzig, Lege-Thor Absahrt 5 Uhr 5 Min. Morgens,
Dirschau Ankunst 5 Uhr 58 Min. Morgens.
Eilzug 18., I. II. III. Klasse:
Danzig, Lege-Thor Absahrt 7 Uhr 21 Min. Morgens,
Dirschau Ankunst 8 Uhr 8 Min. Morgens.
Güterzug 6. mit Pers.-Beförderung I. II. III. IV. Klasse:
Danzig, Lege-Thor Absahrt 12 Uhr 7 Min. Nachm.,
Dirschau Ankunst 1 Uhr 39 Min. Nachm.
Personenzug 2., I. II. III. IV. Klasse:
Danzig, Lege-Thor Absahrt 7 Uhr 23 Min. Abends,
Dirschau Ankunst 8 Uhr 16 Min. Abends.

E. Rebencours Danzig-Neufahrwasser.

Richtung Danzig-Neufahrwasser.

Gemischter Zug 31.:

Danzig, Lege-Thor Absahrt 7 Uhr 34 Min. Morgens,
Ankunft 7 Uhr 48 Min. Morgens.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 7 Uhr 50 Min. Morgens,
Neufahrwasser Ankunst 8 Uhr 5 Min. Morgens.

Eilzug 1.:

Danzig, Lege-Thor Absahrt 9 Uhr 32 Min. Vorm.,
Ankunft 9 Uhr 46 Min. Vorm.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 9 Uhr 48 Min. Vorm.,
Neufahrwasser Ankunst 10 Uhr 3 Min. Vorm.

Gemischter Zug 33.:

Danzig, Lege-Thor Absahrt 12 Uhr 22 Min. Nachm.,
Ankunft 12 Uhr 36 Min. Nachm.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 12 Uhr 38 Min. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunst 12 Uhr 53 Min. Nachm.

Personenzug 5.:

Danzig, Lege-Thor Absahrt 3 Uhr 25 Min. Nachm.,
Ankunft 3 Uhr 39 Min. Nachm.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 3 Uhr 41 Min. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunst 3 Uhr 56 Min. Nachm.

Personenzug 3.:

Danzig, Lege-Thor Absahrt 10 Uhr 10 Min. Abends,
Ankunft 10 Uhr 24 Min. Abends.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 10 Uhr 26 Min. Abends,
Neufahrwasser Ankunst 10 Uhr 41 Min. Abends.

Richtung Neufahrwasser-Danzig.

Stationen:

Eilzug 18.:

Neufahrwasser Absahrt 6 Uhr 35 Min. Morgens,
Neufahrwasser Ankunst 6 Uhr 50 Min. Morgens.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 6 Uhr 52 Min. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 7 Uhr 6 Min. Morgens.

Gemischter Zug 32.:

Neufahrwasser Absahrt 8 Uhr 31 Min. Vorm.,
Neufahrwasser Ankunst 8 Uhr 46 Min. Vorm.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 8 Uhr 48 Min. Vorm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 9 Uhr 2 Min. Vorm.

Güterzug 6. mit Personen-Beförderung:

Neufahrwasser Absahrt 11 Uhr 21 Min. Vorm.,
Neufahrwasser Ankunst 11 Uhr 36 Min. Vorm.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 11 Uhr 38 Min. Vorm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 11 Uhr 52 Min. Vorm.

Gemischter Zug 34.:

Neufahrwasser Absahrt 2 Uhr 24 Min. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunst 2 Uhr 39 Min. Nachm.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 2 Uhr 41 Min. Nachm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 2 Uhr 55 Min. Nachm.

Personenzug 2.:

Neufahrwasser Absahrt 6 Uhr 37 Min. Abends,
Neufahrwasser Ankunst 6 Uhr 52 Min. Abends.
Danzig, Hohe Thor Absahrt 6 Uhr 54 Min. Abends,
Danzig, Lege-Thor Ankunst 7 Uhr 8 Min. Abends.

Bemerkung: Sämtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

Der Courierzug 1., der Personenzug 5., sowie der Eilzug 4. werden bereits am 2. Januar f. J. Abends von Berlin resp. Gydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch läufig zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 20. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Der Kaufmann Rudolph Rossek in Bischofswerder ist zum Rathmann dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der seitherige interimistische Revierförster Pittermann zu Weizheide Reviers Jammi ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M. zum Königlichen Revierförster ernannt.

Der Regierungsanzalist, Kreis-Secretair a. D. Wille, ist zum Kanzlei-Inspector ernannt und der Kanzleidictator, Lithograph Falzky, als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrstelle zu Lubau, Kreises Schweiz, wird zum 1. April f. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einwendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Superintendenten Röwalt zu Schweiz, zu melden.

Die Fähigkeit, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Patent-Bewilligung.

12) Den Civil-Ingenieuren Fischer und

Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. December 1869 ein Patent auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung belannte Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

13) Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Reula bei Muslau unter dem 7. Dezember 1868 ertheilte Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sielebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.)